

verleihen ist, wenn sie beim Inkrafttreten des Gesetzes mindestens 5 Jahre hindurch mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Im anderen Falle kann sie ihnen von der unteren Verwaltungsbehörde verliehen werden.

Bei dieser Gesetzeslage muß von den Gesellen, die an den Geschäften der Innung teilnehmen wollen, gefordert werden, daß sie den Anforderungen des § 129 neuer Fassung entsprechen bzw. den Nachweis über die Verleihung führen können. Nun ist zwar die höhere Verwaltungsbehörde nach dem 2. Abschnitt des § 129 befugt, Personen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen widerruflich zu verleihen, und auch die untere Verwaltungsbehörde kann die Verleihung aussprechen, ob aber ein solcher Weg für den vorliegenden Zweck gangbar ist, dürfte, der Konsequenzen wegen, zweifelhaft sein. Die Bestimmung des § 100r, die vor dem 1. Oktober 1908 keine Schwierigkeiten bereitete, dürfte durch die Abänderung des § 129 zu erfüllen nur selten möglich sein.

Eine weitere Schwierigkeit entsteht bei der Besetzung der Gesellenprüfungsausschüsse der Innungen mit Gesellenbeisitzern. Hier ordnet der Gesetzgeber im § 131a Abs. 2 R G O. an, daß von den Beisitzern des Gesellenprüfungsausschusses einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, die eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß zu bestellen ist. Für das passive Wahlrecht genügt also die Gesellenprüfung, die Ausübung des aktiven Wahlrechts hat aber zur Voraussetzung, daß die Gesellen den Anforderungen des neuen § 129 entsprechen. Eine Mitwirkung der Gesellen dürfte somit nur in Ausnahmefällen zu ermöglichen sein.

Dieser eigenartige Zustand regt zu einer Prüfung der Bestimmungen der Gewerbeordnung an, soweit sie auf den Gesellenausschuß und die Gesellenprüfungsausschüsse der Handwerkskammern Bezug haben. Sie ergibt, daß die Handwerkskammern sich bezüglich ihrer Gesellenausschüsse in derselben Lage befinden, wie die Innungen; denn wahlberechtigt für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer sind die Gesellenausschüsse der Handwerkerinnungen, die wiederum den Anforderungen des neuen § 129 entsprechen müssen. — In besserer Lage befinden sich die Handwerkskammern bezüglich Besetzung ihrer eigenen Gesellenprüfungsausschüsse mit Gesellenbeisitzern; denn in diesem Fall gestattet der Gesetzgeber im § 131a Abs. 2, daß auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt werden.

Die unveränderte Übernahme des § 100r nach dem Inkrafttreten der Novelle vom 30. Mai 1908 vereitelt so ziemlich die Absicht des Gesetzgebers, die Gesellen am Innungsleben teilnehmen zu lassen. Das ist bedauerlich schon aus dem Grunde, weil die gute Absicht, die für

Schaffung der gn. Anordnung bestimmend gewesen ist, nämlich Stärkung des guten Einvernehmens zwischen den Innungsmitgliedern und den von ihnen beschäftigten Gesellen, wirkungslos gemacht wird. Aber noch aus einem anderen Grunde ist dies bedauerlich, nämlich aus dem, daß die Gesellen, die später selbständig werden, dadurch der guten Schulung für eine sachgemäße Erledigung von Innungsgeschäften entbehren. —

Eine schleunige Abänderung des § 100r R G O. ist somit dringend erforderlich.

§ 100q.

In den Handwerkskammerorganen mehren sich die Stimmen, welche von der Aufhebung des § 100q keinen Vorteil für die Handwerker, besonders die weniger kapitalkräftigen Kollegen, erhoffen. Die Erfahrungen, welche einzelne freie Innungen mit der Vereinbarung von Mindestpreisen gemacht haben, lassen den Einwand, welchen die Regierung bei der Konferenz vom 7. April gegen die Aufhebung gemacht hat, nur zu berechtigt erscheinen. So zeigte sich bei der freien Malerinnung in Düsseldorf, die einen Mindestpreistarif aufstellte und darauf ihre Mitglieder verpflichtete, daß die Vergeber von Malerarbeiten vom Eintritt der Tarifpreise an ihre Arbeiten überwiegend nur den größeren, leistungsfähigen Betrieben übertrugen. Die kleineren Malermeister gingen leer aus. Dies beantragten daher, daß sie bei Aufträgen bis zu 500 Mark auf die Tarifpreise Rabatt gewährt werden durften. Das mußte bewilligt werden, das Prinzip der Mindestpreisfestsetzung war damit natürlich durchbrochen. In der Uhrmacherei würde es nicht anders gehen.

Zu weite Ausdehnung der Zwangsinnung.

Die Uhrmacher von Roßleben hatten gegen die Einbeziehung von Roßleben in die Uhrmacherzwangsinnung zu Halle a. S. Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe gerichtet. Dieser hat nunmehr verfügt, daß die Gemeinde Roßleben aus dem Bezirke der Uhrmacherzwangs-Innung zu Halle a. S. und Umgegend am 1. Mai d. J. ausscheidet. Den Gründen, die von den Roßlebener Kollegen vorgebracht wurden, hat sich die Regierung also nicht verschließen können. Der Fall wird bei künftigen Zwangsinnungsgründungen wohl zur Vorsicht mahnen und bewirken, daß nur die Orte zum Innungsbezirke gewählt werden, von denen die Kollegen ohne erhebliche Opfer an Zeit und Geld an den Innungsveranstaltungen teilnehmen können.

Mit kollegialem Gruß!

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

W. Herrmann, i. Fa. L. Döring,
stellvertretender Vorsigender.

H. Wildner,
Schriftführer.

Der Uhrmacher und die bevorstehende Reichsversicherungsordnung.

(Nachdruck verboten.)

(Schluß.)

Das Gesetz ist in 6 Bücher eingeteilt. Das I. Buch regelt die Einrichtung der Versicherungsämter, die nach Ansicht der Interessenten nicht das leisten werden, was sie leisten sollen, nämlich keine Vereinfachung der Verwaltung bringen, insbesondere auch, worüber sich die Berufsgenossenschaften beklagen, die bisherige Selbstverwaltung durch die Interessenten zerstören, und die oben erörterten großen Mehrkosten bringen würden. Dementsprechende Wünsche sind denn auch von zahlreichen Interessentengruppen, besonders auch vom organisierten Handwerk, geäußert worden. Die Reichstagskommission hat aber trotz dieser Wünsche die Ämter beibehalten und außer der obenerwähnten Kostenänderung nur in Nebenpunkten einzelnes geändert. Es sei überhaupt im allgemeinen vorweg gesagt, daß die Kommission des Reichstages auch sonst grundsätzliche Änderungen an dem Gesamtgesetzentwurf

der Regierung, soweit er das Handwerk interessiert, nicht vorgenommen hat. Nur die Bestimmungen des VI. Buches, welche das Verfahren vor den Versicherungsbehörden regeln und im Rahmen dieses Artikels nicht zu besprechen sind, sind umgestaltet worden. Der Aufbau und die Gestaltung der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung ist in den großen Zügen unverändert geblieben. In Einzelheiten bei Abgrenzung der Versicherungspflicht, bei den Voraussetzungen für den Bezug einer Rente u. a. sind zum Teil erhebliche Änderungen beschlossen worden. Es bleibt also auch im allgemeinen bei der Erhöhung der Lasten durch das neue Gesetz, nur daß die Versicherungsämter nach ihrer Umgestaltung in der Regel etwas billiger werden, als man ursprünglich annehmen mußte. Das Gesetz soll nach dem Willen der Regierung noch von dem gegenwärtigen Reichstags-